

Az.: L 3 U 125/02

S 2 U 245/00 Ko

Niederschrift

über die mündliche Verhandlung des 3. Senates

Beginn der Verhandlung: 11.10 Uhr

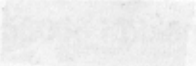
Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Ebsen
Richter am Landessozialgericht Firsching
Richterin am Landessozialgericht Dr. Jutzi

sowie die ehrenamtlichen Richter
Herr Lehmann und Herr Fasen

Justizangestellte Domin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Theo Kroth,  

- Kläger und Berufungskläger -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Thomas Grüner, Engelbertstraße 32,
50674 Köln

gegen

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Oblatterwallstraße 18, 86153
Augsburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

erscheinen bei Aufruf der Sache

der Kläger persönlich mit Herrn Rechtsanwalt Grüner

für die Beklagte: Herr Tichi in Terminsvollmacht

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Das Sach- und Streitverhältnis wird erörtert. Die Beteiligten erhalten das Wort.

Die Senatsvorsitzende weist darauf hin, dass nach Vorberatung mit dem ganzen Senat vorliegend beim Kläger eine Berufskrankheit nach Nr. 1302 der Anlage zur BKV anzunehmen ist und dass in Anbetracht der von den Sachverständigen festgestellten Beeinträchtigungen vorliegend entgegen der Auffassung von Dr. Reingans zwar keine MdE von 50 vH, jedoch eine solche von 30 vH in Betracht kommt. Im Übrigen wird auf die Rechtsprechung des BSG, insbesondere auf das Urteil vom 19.08.2003, Az. B 2 U 9/03 R, hingewiesen, wonach möglicherweise der Rentenbeginn auf den 01.01.1997 festzusetzen wäre.

Die Sitzung wird für 5 Minuten unterbrochen, um dem Klägerbevollmächtigten Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Mandanten zu beraten.

Die Sitzung wird fortgesetzt.

Auf Vorschlag des Senats schließen die Beteiligten zur Beendigung des Verfahrens folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte erklärt sich bereit, dem Kläger ab dem 01.03.1998 Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit nach Nr. 1302 der Anlage zur BKV nach einer MdE von 30 vH zu gewähren.
2. Der Beklagtenbevollmächtigte erklärt sich bereit, dem Kläger die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

v. u. g.

Ende der Verhandlung: 11.49 Uhr

gez. Ebsen

gez. Domin

